

im Zusammenhang mit der Ablehnung von Beweisanboten mit derjenigen des EGMR zu Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK vergleichbar ist, wonach für die Verweigerung des Zeugenbefragungsrechts sachlich gerechtfertigte Gründe gegeben sein müssen.²¹¹ Je nachdem, wie sich die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes und diejenige des EGMR weiterentwickelt, kann es durchaus sein, dass sich die Schutzbereiche nicht ganz decken bzw. der Anspruch auf rechtliches Gehör nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes einen weitergehenden Schutz bietet. Es stellt sich nämlich berechtigterweise die Frage, ob in einem Strafverfahren, das je nach Ausgang schwerwiegende Eingriffe in die persönliche Freiheit nach sich ziehen kann, eine antizipierte Beweiswürdigung überhaupt, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, zulässig ist.²¹²

2.5 Kostenlose Beiziehung eines Dolmetschers

Das Recht auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV ist nach Auffassung des Staatsgerichtshofes nur dann gewahrt, «wenn ein nicht der deutschen Sprache ausreichend mächtiger Beschuldigter die Möglichkeit hat, sich im Strafverfahren eines Dolmetschers bedienen zu können bzw. die für seine Verteidigung relevanten Schriftstücke übersetzt zu erhalten».²¹³ Der Staatsgerichtshof misst dabei «die Reichweite dieses Rechts»²¹⁴ an den Vorgaben der EMRK. Nach Art. 6 Abs. 3 Bst. e EMRK²¹⁵ muss ein Beschuldigter bzw. Angeklagter unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher erhalten, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichtes nicht versteht oder spricht. Dieses Recht gilt im Gegensatz zum Recht auf einen Pflichtverteidiger²¹⁶ absolut²¹⁷ und in allen Strafverfahren, auch im Ermittlungsverfahren und im Auslieferungsverfahren. Es umfasst nicht nur die mündliche Verhandlung, son-

211 Siehe dazu vorne Rz. 36 ff. und Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 217 f.

212 Zur Zulässigkeit einer antizipierten Beweiswürdigung aus der Sicht der Unschuldsvermutung und der sich aus ihr ergebenden Beweiswürdigungsregel siehe auch hinten Rz. 44.

213 StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.2; siehe auch StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 20 Erw. 2.3.

214 StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.2.

215 Vgl. auch Art. 14 Abs. 3 Bst. f UNO-Pakt II.

216 Vgl. aber für Liechtenstein § 26 Abs. 3 StPO.

217 Grabenwarter, EMRK, S. 389 Rz. 118.